



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Überführung des Betriebes gew. Art "SPNV-Fahrzeugfinanzierung" in einen Eigenbetrieb des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/R/VIII/2013/0448	10.09.2013	4

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	26.09.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.09.2013	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	27.09.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

I. Zweckverband VRR

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Gründung des Eigenbetriebs des Zweckverbandes VRR: ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) und der Überführung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) des ZV VRR „SPNV-Fahrzeugfinanzierung“ in den Eigenbetrieb und der Anzeige an die Bezirksregierung gemäß Anlage 14 zu.
2. Die Verbandsversammlung beschließt:
 - die Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß Anlage 2
 - die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des ZV VRR gemäß Anlage 3
 - die Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB gemäß Anlage 4

- den Ausgliederungsbericht des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB gemäß Anlage 5
 - den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB 2013 gemäß Anlage 7
 - die Änderung des Wirtschaftsplans des ZV VRR 2013 gemäß Anlage 8
3. Die Verbandsversammlung stimmt
- der Änderung des Wirtschaftsplans der VRR AöR 2013 gemäß Anlage 9
 - dem Kooperationsvertrag zwischen VRR AöR und dem Eigenbetrieb ZV VRR FaIn-EB gemäß Anlage 10
- zu.
4. Die Verbandsversammlung löst den Vergabeausschuss der Verbandsversammlung des ZV VRR auf.
5. Die Verbandsversammlung bestellt folgende Mitglieder der Verbandsversammlung zu ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern
- des Betriebsausschusses gemäß Anlage 11
 - des Finanzausschusses gemäß Anlage 12
6. Die Verbandsversammlung des ZV VRR bestellt
Herrn/Frau ... zum/zur zweiten stellvertretenden Betriebsleiter/in des Eigenbetriebs des ZV VRR FaIn-EB.
7. Die Verbandsversammlung des ZV VRR nimmt die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes ZV VRR FaIn-EB zum 01.01.2013 gemäß Anlage 6 zur Kenntnis und beauftragt die Märkische Revision mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz.
8. Die Verbandsversammlung bestellt die Märkische Revision zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB.
9. Die Verbandsversammlung nimmt die Marktanalyse gemäß Anlage 13 zur Kenntnis

II: VRR AöR

a. Ausschuss für Investitionen und Finanzen

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

b. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR nimmt die Drucksache Nr.: Z/R/VIII/2013/0448 zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsrat stimmt
 - der Änderung des Wirtschaftsplans der VRR AöR 2013 gemäß Anlage 9 zu.
 - dem Kooperationsvertrag zwischen der VRR AöR und dem Eigenbetrieb ZV VRR FaIn-EB gemäß Anlage 10 zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Ausgangslage

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat beim Wettbewerbsverfahren zur Vergabe der Linie RB 47 (Der Müngstener) erstmalig das von ihm entwickelte SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell zugelassen und in den Wettbewerb gestellt. Der Zuschlag im Wettbewerbsverfahren RB 47 wurde auf das Angebot der Abellio GmbH auf Basis des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells erteilt. Im Rahmen dieses Wettbewerbsverfahrens hat damit der Zweckverband VRR erstmalig das Eigentum an SPNV-Fahrzeugen erworben.

Seit diesem Wettbewerbsverfahren sind nachstehend weitere Wettbewerbsverfahren mit folgenden Fahrzeugbeschaffungen durchgeführt worden:

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Stand : 16.08.2013

Linie	Fahrzeugfinanzierung		Anz. Fzge	Netto-Investition €
	ja	nein		
RB47	x		9	
S5 / S8				
RE2 / RB42				
RE7 / RB48	x		35	
RB33 / RB35	x		20	
Sauerlandnetz				
Gesamt				303.752.836

Im Wettbewerbsverfahren RB38/RB39 wird der VRR sein inzwischen im Markt etabliertes SPNV Fahrzeugfinanzierungsmodell anbieten.

Darüber hinaus ist für den Oktober geplant, das Vergabeverfahren zur Beschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge für den RRX-Vorlaufbetrieb auf Basis des NRW-RRX-Modells (RRX Fahrzeugbeschaffung mit Lebenszyklusmodell) mit der europaweiten Bekanntmachung zu starten. Dieses Modell ist dadurch gekennzeichnet, dass die Aufgabenträger die Fahrzeuge unmittelbar vom Fahrzeughersteller kaufen und die Fahrzeuge dann dem Wettbewerbsverfahren über die SPNV-Betriebsleistungen verbindlich beistellen. Die zur Fahrzeugbeschaffung aktuell errechnete Investition des ZV VRR beläuft sich auf ca. 450 Mio. EUR.

Der SPNV-Vertrag mit der DB AG über den Betrieb der S-Bahn endet im Jahre 2019. Ob und in welchem Umfang bei dem Wettbewerbsverfahren S-Bahn Rhein-Ruhr ein Erwerb des Eigentums an den S-Bahn-Fahrzeugen durch den ZV VRR auf Basis des SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells oder des Lebenszyklusmodells in Frage kommt, ist noch nicht entschieden.

2. Vorbemerkung

aa. Die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entgelt ist eine wirtschaftliche Betätigung des ZV VRR, die zurzeit buchungstechnisch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Rahmen des Wirtschaftsplans des ZV VRR abgewickelt wird. Diese wirt-

schaftliche Betätigung hat zwischenzeitlich eine Dimension erreicht (siehe Tabelle und Planungen gemäß Ziffer 1), für die der BgA beim ZV VRR als unzureichend und zu intransparent und unflexibel erachtet wird.

Nach eingehender Analyse verschiedener Organisationsmodelle wird vorgeschlagen, die Wahrnehmung dieser Aufgaben des ZV VRR künftig als rechtlich unselbständiges Sondervermögen in der Organisationsform eines Eigenbetriebes des ZV VRR (§ 114 Abs. 1 AO) zu führen und den BgA in diesen Eigenbetrieb zu überführen.

bb. Für diese Organisationsform sprechen insbesondere die folgenden Argumente:

➤ Transparenz

- Die obligatorische Einrichtung eines Betriebsausschusses als gesonderte Kontrollinstanz mit Berufung von Mitgliedern, die sich intensiver mit den Belangen des Eigenbetriebes auseinandersetzt, stärkt die Kontrollfunktion auf betrieblicher Ebene.
- Die obligatorische Trennung des Rechnungswesens des Eigenbetriebes vom übrigen Geschäft des Zweckverbandes und eindeutige Verrechnungs- und Abrechnungsbeziehungen zwischen den verschiedenen Einheiten (Zweckverband, Eigenbetrieb, Kooperationen/Bruchteilsgemeinschaften, AöR) schafft zusätzliche, nicht durch andere Vorgänge überlagerte Transparenz in Bezug auf den gesamten Komplex der SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

➤ Verantwortlichkeit

- Klare Zuordnung der operativen Verantwortung zur Betriebsleitung.
 - Betriebsleiter wird in Personalunion der für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR, der dort für den Bereich SPNV-Finanzierung zuständig ist.
 - Erster Stellvertreter wird in Personalunion das andere Vorstandsmitglied der VRR AöR. Es wird zusätzlich ein/e weitere/r Mitarbeiter/in der VRR AöR die Funktion als zweiter stellvertretender Betriebsleiter wahrnehmen.
- Die politische Richtlinienkompetenz bleibt demgegenüber uneingeschränkt bei der Verbandsversammlung, dem Finanzausschuss und beim Verbandsvorsteher, die gleichzeitig (neben dem Betriebsausschuss) Kontrollinstanz für die Betriebsleitung sind.

➤ Verwaltungsvereinfachung

- Der beim Eigenbetrieb vorgesehene Betriebsleiter und seine Stellvertreter sind hauptamtlich tätig, sachkundig und jederzeit am Sitz des Eigenbetriebes erreichbar. Dies ist für tägliche Abwicklung (z. B. Unterschriftsleistung) und Entscheidungsfindung unbedingt erforderlich. Grundsätzlich erfordert die Tätigkeit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung mit ihren komplexen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen ein professionelles Management auf betrieblicher Ebene.
- Demgegenüber wäre die unmittelbare Zuständigkeit des Verbandsvorstehers für die operativen Tätigkeiten im Bereich der SPNV-Fahrzeugfinanzierung, wie sie dem Grunde nach bei Zweckverbänden vorgesehen ist, beim ZV VRR problematisch: Beim ZV VRR wählt die Verbandsversammlung den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre; der Verbandsvorsteher ist also nur ehrenamtlich tätig.

Zu Einzelheiten wird auf Anlage 1 verwiesen.

cc. Die Gründung des Eigenbetriebes ist mit Rückwirkung für das Rechnungswesen zum 01. Januar 2013 vorgesehen, da ab dem Jahr 2013 eine erheblich gestiegene Investitionstätigkeit gegeben ist. Planmäßig ergibt sich für die Jahre 2013 bis 2016 ein Auszahlungsvolumen insbesondere für Investitionen und Darlehensfinanzierungen in einer Größenordnung von 113 Mio. € bis 117 Mio. € jährlich, das im Wesentlichen auf die bereits erzielten Ausschreibungsergebnisse und den Projektfortschritt beim RRX zurückzuführen ist. Die geprüfte Schlussbilanz des ZV VRR auf den 31. Dezember 2012 weist bisher getätigte Investitionen für SPNV-Fahrzeuge in Höhe von 17 Mio. € aus und kann als Grundlage für die Ausgliederung von Vermögen und Schulden zum 1. Januar 2013 in den Eigenbetrieb verwendet werden, so dass kein Zwischenabschluss erstellt werden muss. Damit wird den Erfordernissen der Transparenz und Wirtschaftlichkeit entsprochen. Auf die Begründung gemäß Anlage 1 wird verwiesen.

3. Rechtliche Voraussetzungen zur Errichtung des Eigenbetriebs

Die Gemeindeordnung spricht zwar in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO von der "Errichtung" von Eigenbetrieben. In der Spezialvorschrift des § 114 Abs. 1 GO ist aber nur die Rede davon,

dass wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt werden. Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass zwei Entscheidungen unterschieden werden müssen:

- Soll eine bestimmte wirtschaftliche Betätigung, also ein wirtschaftliches Unternehmen aufgenommen werden (s. § 107 Absatz 5 Satz 1 GO)? Für ihre Beantwortung ist § 107 GO maßgeblich. Diese Entscheidung ist für den Tätigkeitsbereich des künftigen Eigenbetriebes längst getroffen; der Zweckverband VRR ist bereits in erheblichem Umfang am Markt aktiv.
- In welcher organisatorischen Form soll die wirtschaftliche Betätigung wahrgenommen werden? In Betracht kommen neben dem Eigenbetrieb, der gemäß § 114 Abs. 1 GO die gesetzliche Regelform darstellt, soweit das nach § 108 GO zulässig ist, zum Beispiel auch die Gesellschaften des Handelsrechts. Im Abwägungsprozess wurde die Entscheidung pro Eigenbetrieb getroffen.

Zu unterscheiden sind materielle (a.) und formelle Voraussetzungen (b.).

a. Materielle Voraussetzungen der Errichtung eines Eigenbetriebes

Die einzige materielle Voraussetzung für die Errichtung eines Eigenbetriebes besteht nach § 114 Abs. 1 GO darin, dass es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt. Das ist hier der Fall (siehe oben).

b. Formelle Voraussetzungen

- Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Errichtung des Eigenbetriebes ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Satzung ZV VRR die Verbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Vertretung ergibt sich auch aus § 16 Abs. 6 GkG i. V. m. § 8 Abs. 1 und 4 GkG und §§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchst. f und I GO NRW.

- Form

Während die Errichtungsentscheidung als solche in Form eines einfachen Beschlusses erfolgen kann, sind bei der Betriebssatzung die für die Satzungen geltenden Vorgaben zu beachten.

- Verfahren

Nach § 115 Abs. 1 Buchst. f GO NRW ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zur Errichtung des Eigenbetriebs ist dementsprechend die Verabschiedung einer Betriebssatzung (Einzelheiten unter Ziffer 6) erforderlich. Zudem macht die Errichtung des Eigenbetriebs eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR (Einzelheiten unter Ziffer 4) und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung (Einzelheiten unter Ziffer 5) notwendig.

4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

Kernpunkt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR ist die genaue Beschreibung der gesetzlichen Aufgabe, die als Grundlage für die Fahrzeugbeschaffung im Rahmen des SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells des VRR oder des Lebenszyklusmodells dient. Diese Aufgabe wird in § 5 ausführlich beschrieben.

Darüber hinaus sind für die Errichtung des Eigenbetriebs Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Verbandsversammlung notwendig. Dementsprechend ist die Verbandsversammlung insbesondere zuständig für Änderungen der Satzung des Eigenbetriebs, für die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschluss des Eigenbetriebs sowie für die Wahl der Mitglieder der neu zu errichtenden Ausschüsse.

Neu eingerichtet werden ein Betriebsausschuss (mit der Funktion eines Kontrollorgans der Betriebsleitung, ähnlich einem Aufsichtsrat bei einer GmbH) und ein Finanzausschuss (der sich als vorberatendes Gremium für die Verbandsversammlung mit den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen beschäftigt).

Es ist vorgesehen, dass der ehemalige Vergabeausschuss des Zweckverbandes VRR in den Betriebsausschuss aufgeht, weil die Kompetenzen so gut wie deckungsgleich sind.

Ferner ist ein Finanzausschuss zu bilden, der insbesondere die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 der Eigenbetriebsverordnung wahrnimmt.

Die Verteilung der Ausschuss-Vorsitzenden erfolgt in entsprechender Anwendung der

Regelung der Gemeindeordnung § 58 Abs. 5 GO NRW).

5. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Im Zuge der Errichtung des Eigenbetriebs ist die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR ebenfalls anzupassen. Neben einigen, vornehmlich redaktionellen Änderungen ist hier insbesondere die Auflösung des Vergabeausschusses hervorzuheben. Die Zuständigkeiten des Vergabeausschusses gehen 1 zu 1 in den Zuständigkeitskatalog des Betriebsausschusses auf.

Ferner ist geplant, dass der Versand der Beratungsunterlagen für die Gremien und Organe des Zweckverbandes VRR ab 01.01.2015 grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen wird. Ausnahmen für Mitglieder ohne Internetzugang sind selbstverständlich möglich.

5. Betriebssatzung des Eigenbetriebes "ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur"

Die Errichtung des Eigenbetriebes erfolgt über die Verabschiedung der Betriebssatzung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR.

Kernaufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwicklung aller mit der Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung des SPNV und ihrer Nutzungsüberlassung zusammenhängenden Aufgaben. Diese sind in § 3 "Betriebszweck" im Einzelnen aufgezählt.

Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch einen Betriebsleiter. Nach den Satzungsregelungen besteht zwischen diesem Betriebsleiter und dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR Personenidentität.

Der Betriebsleiter hat zwei Stellvertreter. Nach den Satzungsregelungen besteht zwischen dem ersten stellvertretenden Betriebsleiter und dem weiteren Vorstand der VRR AöR Personenidentität. Dementsprechend ist lediglich noch der zweite Stellvertreter von der Verbandsversammlung zu bestellen. Die Satzung sieht vor, dass zum zweiten Stellvertreter ein Fahrzeugfachmann aus der zuständigen Fachabteilung der VRR AöR bestellt werden soll.

Zur Überwachung der Betriebsleitung dient der Betriebsausschuss. Dieser hat im Kern die gleichen Aufgaben wie der ehemalige Vergabeausschuss der Verbandsversammlung. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass zwischen dem aufgelösten Vergabeausschuss und dem Betriebsausschuss im Wesentlichen ebenfalls Personenidentität bestehen soll.

Der Betriebsleiter und die Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit für den Eigenbetrieb keine zusätzliche Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Im Übrigen ist vorgesehen, dass der Eigenbetrieb kein eigenes Personal beschäftigen wird. Durch den Eigenbetrieb wird keine weitere Bürokratie aufgebaut. Vielmehr werden die Aufgaben des Eigenbetriebs im Rahmen der vorhandenen Organisation erledigt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt deshalb die VRR AöR Anteile vom Personal der VRR AöR zur Verfügung. So übernimmt insbesondere die kaufmännische Abteilung der VRR AöR (Abteilung Z) die Durchführung aller kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Der/die Abteilungsleiter/in der Abteilung Z ist in dieser Eigenschaft dementsprechend auch zuständig und verantwortlich für die Erledigung aller kaufmännischen Aufgaben (z.B. die Erstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, das Rechnungswesen).

6. Ausgliederungsbericht zur Gründung des Eigenbetriebes ZV VRR FaIn-EB

Der Ausgliederungsbericht über die Angemessenheit der Einbringung und zur Übertragung des Vermögens und der Schulden aus dem Bestand des ZV VRR in den ZV VRR FaIn-EB wurde gemäß § 9 EigVO erstellt (Anlage 5).

7. Eröffnungsbilanz des ZV VRR FaIn-EB

Das zum 1. Januar 2013 ausgegliederte Vermögen und die Schulden berücksichtigen die Bilanzposten im Zusammenhang mit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung zum 31.12.2012 des ZV VRR. Als Eigenkapital werden das Stammkapital entsprechend der Betriebsatzung des ZV VRR FaIn-EB und die Rücklagen für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung des ZV VRR zum 31. Dezember 2012 unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungs-

beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR zum Jahresabschluss 2012 ausgewiesen.

8. Wirtschaftsplan des ZV VRR FaIn-EB 2013

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten Sachverhalte im Zusammenhang mit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung und wurde entsprechend den Vorschriften der EigVO erstellt.

9. Geänderter Wirtschaftsplan des ZV VRR 2013

Der geänderte Wirtschaftsplan berücksichtigt Anpassungen in Folge der Gründung des ZV VRR FaIn-EB und der Ausgliederung der SPNV-Fahrzeugfinanzierung in den Eigenbetrieb. Die von den ZV-Mitgliedern erhobene SPNV-Umlage wird anteilig an den ZV VRR FaIn-EB und die VRR AöR weitergeleitet.

10. Geänderter Wirtschaftsplan der VRR AöR 2013

Die Änderungen des Wirtschaftsplans der VRR AöR 2013 beinhalten den Übergang von bisher bei der VRR AöR berücksichtigten Aufwendungen für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung zum ZV VRR FaIn-EB und die Erfassung von Erträgen aus Geschäftsbesorgung. Infolge dessen ergibt sich eine geringere erforderliche Rücklagenentnahme zur Deckung des Eigenaufwandes der VRR AöR.

Darüber hinaus sind im Bereich SPNV-Finanzierung eine Reduzierung von sonstigen SPNV-Aufwendungen und korrespondierend hierzu geringere Erträge aus der SPNV-Umlage berücksichtigt.

11. Kooperationsvertrag zwischen VRR AöR und Eigenbetrieb ZV VRR FaIn-EB

Gemäß § 10 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB beschäftigt der Eigenbetrieb kein eigenes Personal. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebes stellt die VRR AöR die erforderlichen Anteile der fachlich geeigneten Personale dem Ei-

genbetrieb gegen Entgelt zur Verfügung. Der Kooperationsvertrag gemäß Anlage 10 regelt die Rahmenbedingungen.

12. Betriebsausschuss

Gemäß § 5 der Betriebssatzung bildet die Verbandsversammlung einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Für die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses finden die Regelungen der Gemeindeordnung NRW (§ 50 Abs.4 i.V.m. § 50 Abs. 3. GO NRW) Anwendung.

Die Liste der zum Betriebsausschuss zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist der Anlage 11 zu entnehmen.

13. Finanzausschuss

Gemäß § 13a der Zweckverbandssatzung bildet die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Finanzausschuss nimmt insbesondere die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Für die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses finden die Regelungen der Gemeindeordnung NRW (§ 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs.3 GO NRW) Anwendung.

Die Liste der zum Finanzausschuss zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist der Anlage 12 zu entnehmen.

14. Marktanalyse

Gemäß § 107 Abs. 5 GO ist die Verbandsversammlung vor der Entscheidung über die Errichtung des Eigenbetriebs auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten.

Die Marktanalyse ist als Anlage 13 beigefügt.

15. Anzeige der Gründung des Eigenbetriebes bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Nach § 115 Abs. 1 Buchst. f GO ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die vorgesehene Anzeige im Falle einer positiven Entscheidung der Verbandsversammlung ist als Anlage 14 beigefügt.

16. Bestellung des Abschlussprüfers für den ZV VRR FaIn-EB

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der VRR hat im Jahr 2012 die Prüfung der Jahresabschlüsse für VRR AöR, ZV VRR und ZV NVN für 5 Jahre ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Märkische Revision.

Anlagen

- Anlage 1: Begründung zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung des Zweckverbandes VRR.
- Anlage 2: Änderung der Satzung des ZV VRR.
- Anlage 3: Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des ZV VRR.
- Anlage 4: Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB.
- Anlage 5: Ausgliederungsbericht zur Gründung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB.
- Anlage 6: Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB.
- Anlage 7: Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB 2013.
- Anlage 8: Geänderter Wirtschaftsplan der VRR AöR 2013.
- Anlage 9: Geänderter Wirtschaftsplan des ZV VRR 2013.
- Anlage 10: Kooperationsvertrag zwischen VRR AöR und Eigenbetrieb ZV VRR FaIn-EB.
- Anlage 11: Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Betriebsausschusses.
- Anlage 12: Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses.
- Anlage 13: Marktanalyse.
- Anlage 14: Anzeige Bezirksregierung Düsseldorf.